Az.: Fs5-N-20/11-006

Niederschrift zum Erörterungstermin im bergrechtlichen

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 57 a Bundesberggesetz (BBergG)

für die „Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach“

am 03.04.2019

in Pfeffelbach

eröffnet: 10:30 Uhr geschlossen: 12:35 Uhr

**Anwesende:**

**Für die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB):**

* Frau Auer Verhandlungsleiterin und Referatsleiterin Planfeststellung
* Frau Gollwitzer Juristin im Referat Planfeststellung
* Herr Kisters Sachbearbeiter Planfeststellungsverfahren
* Herr Dr. Ziesner Sachbearbeiter Planfeststellungsverfahren
* Frau Domkowski Sachbearbeiterin Bergaufsicht

**Für die Antragstellerin, WENA – Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG**

* Herr Rech **WENA**, Thallichtenberg
* Herr Wild **WENA**, Thallichtenberg
* Frau Kniephoff-Jung **L.A.U.B.** Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern
* Frau Weigel **L.A.U.B.** Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern
* Frau Berberich **Obermeyer** – Planen und Beraten GmbH, Kaiserslautern
* Herr Theis **Obermeyer** –Planen und Beraten GmbH, Kaiserslautern

**Sonstige Anwesende:**

* lt. Anwesenheitsliste

1. **Einleitung**

Der Erörterungstermin im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die „Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach“ wurde am 03.04.2019 um 10:30 Uhr im Dorf­gemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Pfeffelbach durch die Verhandlungsleiterin und Referatsleiterin des Referates 3.2 Bergrecht und Planfeststellung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) - Frau Auer - eröffnet.

Nach der Begrüßung erläuterte sie den Ablauf und Inhalt des Erörterungstermins. Es erfolgten insbesondere Ausführungen zu Sinn und Zweck des Termins und zu verfah­rensrechtlichen Randbedingungen der Erörterung. Danach wurde das bergbauliche Vorhaben durch die Antragstellerin vorgestellt.

Im Termin wurden sodann die Einwendungen und Stellungnahmen nach Themenbe­reichen erörtert.

Außer den Vertretern des LGBs und der Antragstellerin waren die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Gebietskörperschaften anwesend. Vertreter von nach Natur­schutzrecht anerkannter Vereine waren nicht anwesend. Private Einwendungen gab es keine.

1. **Allgemeines**

Frau Auer hob die rechtlichen Grundlagen für das bergrechtliche Planfeststellungsver­fahren hervor.

Sie erläuterte, dass der Erörterungstermin das zentrale Element des gesamten An­hörungsverfahrens darstelle. Über den Termin werde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Ergebnisniederschrift erstellt. Die Niederschrift könne zur Information und Kenntnisnahme angefordert werden. Die im Erörterungstermin er­zielten Feststellungen, Erkenntnisse und Ergebnisse seien seitens der Genehmigungs­be­hörde in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss zu berück­sichtigen. Der Termin sei nicht öffentlich. Im Erörterungstermin würden die rechtzeitigen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Sie legt dar, dass die WENA - Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG, mit Sitz in Thallichtenberg, mit Schreiben vom 25.04.2017 beim LGB die Zulassung des obliga­torischen Rahmenbetriebsplanes für die „Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG a. F. beantragt habe.

Im Vorfeld sei am 26.09.2012 auf Einladung des LGBs ein Scoping-Termin durchge­führt worden, um den Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) festzulegen, die als unselbstständiger Teil des inzwischen erstellten obligatorischen Rahmenbetriebs­plans zu erarbeiten war. Vor Verfassen und Einreichen des Rahmenbetriebsplanes sei am 14.07.2016 auf Einladung des LGBs ein weiterer Scoping - Termin durchgeführt worden, da auf Grund der bergbaulichen bzw. betrieblichen Planungen der Antrag­stellerin im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans eine Erweiterung der Gewinnungsfläche auf insgesamt ca. 11 ha beantragt werden sollte und sich somit die Gewinnungsfläche von 6,9 ha um ca. 4 ha vergrößern würde.

Für das bergbauliche Vorhaben sei nach Maßgabe des § 57 c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 b Doppelbuch­stabe dd) UVP ‑ V Bergbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a. F. durchzuführen, da das Erweiterungsgebiet mit einer vorgesehenen Gewinnungsfläche von 11 ha größer als 10 ha und kleiner 25 ha sei. Diese Vorprüfung habe ergeben, dass das Vorhaben planfeststellungsbedürftig sei.

Zudem seien im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche „Niederberg-Pfeffelbach“ nach 1988 unter Einbeziehung der geplanten Rodungsfläche mehr als 10 ha durch die Rodungsmaßnahmen betroffen. Demnach bestünde gem. § 1 Nr. 9 UVP-V-Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG[[1]](#footnote-1); §§ 3 ff. UVPG a. F[[2]](#footnote-2). die Notwendigkeit zur Umwelt­ver­träglichkeitsprüfung.

Für die Zulassung der Änderungen und der Tatsache, dass mehr als 10ha gerodet werde, sei die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 171a BBergG[[3]](#footnote-3) i. V. m. 52 Abs. 2, 57 a BBergG a. F[[4]](#footnote-4). i. V. m. § 1 UVP-V Bergbau[[5]](#footnote-5) erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolge auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (Landes­ver­waltungsverfahrensgesetz) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Das LGB sei nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG a. F. i. V. m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 die zu­ständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland–Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Im vorliegenden Fall sei beabsichtigt den grundeigenen Bodenschatz Feldspat i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG a. F. zu gewinnen. Das bergbauliche Vorhaben solle im Landkreis Kusel auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kusel - Altenglan durchgeführt werden.

Frau Auer wies darauf hin, dass der Rahmenbetriebsplan bergrechtlich als gebundene Entscheidung ergehe, so dass bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen eine Ge­nehmigung erteilt werden müsse. Im Termin würde keine Entscheidung getroffen, da dieser nur der Erörterung diene. Die Bekanntgabe eines ggf. positiven Planfest­stellungsbeschlusses erfolge nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 VwVfG durch Zustellung bzw. öffentliche Auslage.

1. **Vorstellung des Gesamtvorhabens durch die Antragstellerin**

Sodann stellte Herr Wild die Anwesenden der Vorhabenträgerin vor und erläuterte an­hand einer Präsentation das Vorhaben. Die gezeigte Präsentation ist **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

1. **Verfahrensablauf**

Darauf erläuterte Herr Kisters den Ablauf des bisherigen Planfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 25.04.2017 habe die WENA die Zulassung des Rahmenbetriebs-planes (RBPLs) unter Beifügung von entsprechenden Unterlagen beantragt.

Die Planunterlagen seien nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel vom 01.06.2017 - 30.06.2017 ausgelegt worden. Die Planunterlagen seien in diesem Zeitraum ebenfalls im Internet einsehbar gewesen. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung habe die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bestanden.

Darüber hinaus seien die Träger öffentlicher Belange (TÖBs), die Gebietskörper­schaften und die nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannten Naturschutz­vereinigungen (anerkannte Naturschutzvereinigungen) mit Schreiben vom 23.05.2017 beteiligt worden.

Aufgrund einer Stellungnahme der Fachreferate Hydrogeologie und Ingenieurgeologie des LGBs habe am 11.12.2017 ein Abstimmungstermin stattgefunden. Als Ergebnis sei vereinbart worden, dass die Antragsunterlagen um entsprechende fachgutachterliche Stellungnahmen zu ergänzen seien. Die Ergebnisse dieser Stellungnahmen seien den jeweiligen Fachreferaten im Dezember 2018 mitgeteilt worden. Die Planfest­stellungsbehörde habe diese ergänzenden Stellungnahmen per E-Mail erhalten.

Insgesamt seien bis zur Vorlage des angepassten RBPLs 20 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Von privaten Betroffenen habe das LGB keine Einwendung erhalten.

Der Erörterungstermin sei nun für den heutigen Tag (03.04.2019) terminiert worden. Die Einladung der TÖBs und der anerkannten Vereine sei durch Schreiben vom 19.03.2019 erfolgt.

Die nach § 73 Abs. 6 VwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über den heutigen Erörterungstermin sei im Wochenblatt als dem amtlichen Bekanntmachungs-organ der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan durchgeführt worden.

1. **Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Anwesenden wurden informiert, dass der zuständige Vertreter der Regionalstelle Wasser-/ Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern der SGD Süd (e-mail vom 29.03.2019) mitgeteilt habe, dass er an dem Erörterungstermin nicht teilnehmen könne. Es ist dabei auf den Vermerk vom 12.12.2018 des Gespräches der WAB und Planungsbüro Obermeyer vom 07.12.18 (betr. der Einleitgenehmi­gungen/Entwässerung), dessen Grundlage die Stellungnahme der WAB vom 09.10.2018 der SGD Süd war, zu verwiesen.

Ebenso teilte das LBM Kaiserlautern mit Nachricht vom 29.03.2019 mit, dass kein Ver­treter des LBMs teilnehmen könne und man auf die Stellungnahme vom 29.06.2017 verweise.

Ebenso bat der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes mit elektronischer Nachricht vom 29.03.2019 um Entschuldigung für den Erörterungstermin und bezog sich auf die bereits abgegebene Stellungnahme.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz und die Landes-Aktions-Ge­meinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz hatten aufgrund der Einladung zum Er­örterungstermin dem LGB mit elektronischer Nachricht vom 02.04.2019 eine gemein­same Stellungnahme zugesandt und mitgeteilt, dass sie keine Bedenken oder An­regungen zu den vorgelegten Planungen habe.

Auch die GDKE, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer hat mit Schreiben vom 01.04.2019 entschuldigt und eine Stellungnahme abgegeben, auf deren Verlesen verzichtet wurde.

Frau Auer wies nochmals darauf hin, dass in einem Erörterungstermin keine Ent­scheidungen getroffen werden. Bei kontroversen Ansichten werden die divergierenden Positionen der Anwesenden in einer Niederschrift aufgenommen.

Bei Nichtanwesenheit eines Vertreters eines TÖBs bzw. anerkannten Vereines, der schriftliche Stellung genommen hat, befragt die Verhandlungsleiterin die Anwesenden, ob für diese Stellungnahme Erörterungsbedarf besteht und diese verlesen werden sollen. Auf das Vorlesen der schriftlichen Einwendungen wurde (bis auf die Stellung¬nahme der Forstbehörde - s.u.) seitens der Anwesenden hin verzichtet.

Die Stellungnahmen der TÖBs bzw. der anerkannten Vereine und die Einwendungen von Privatpersonen wurden nach dem jeweiligen Themenbereich erörtert.

I. Themenbereich: Raumordnung, Bauleitplanung, Mensch

II. Themenbereich: Immissionen (Lärm, Staub, Sprengerschütterungen etc.)

III. Themenbereich: Naturschutz- und Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naherholung

IV. Themenbereich: Wasserwirtschaft

V. Themenbereich: Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Boden, Sonstiges, Wechsel­wirkungen

Insofern eine Stellungnahme mehrere Themenbereiche berührte, wurde der jeweilige Abschnitt während der Erörterung des entsprechenden Themenbereichs behandelt.

**I. Themenbereich: Raumordnung, Bauleitplanung, Mensch**

Herr Gouverneur von der Planungsgemeinschaft Westpfalz erklärte, dass im regionalen Raumordnungsplan das Vorhabengebiet als „Vorranggebiet Rohstoffabbau“ ausgewie­sen sei. Das Vorhaben stündet also im Einklang mit den raumplanerischen Vorgaben und es bestünden somit aus raumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

**II. Themenbereich: Immissionen (Lärm, Staub, Sprengerschütterungen etc.)**

Auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin hin bestehen bzgl. dieses Themenkomplexes kein Klärungs-/Erörterungsbedarf.

**III. Themenbereich: Naturschutz- und Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naher­holung**

Diskutiert wurde insbesondere die Umsetzung der CEF Maßnahmen.

Dazu wurde vereinbart: „Statt der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A1 des Arten­schutzrechtlichen Fachbeitrags der Antragsunterlagen wird die Ausweisung von Biotop­baumgruppen entsprechen dem BAT Konzept des Landesforsten Rheinland-Pfalz umge­setzt. Die genaue Quantifizierung erfolgt im ersten Hauptbetriebsplan in Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde.“

Die CEF-Maßnahme A2 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Schutz der Feld­lerche werde nach Aussage des Planungsbüros erst im Abbauabschnitt 3 in dem dann aufzustellenden Hauptbetriebsplan umzusetzen sein. Daher wurde Einigkeit erzielt, dass dies im entsprechenden Hauptbetriebsplan überprüft und mit der Oberen Naturschutzbe­hörde abgestimmt werde.

Seitens der Vertreterin der Oberen Naturschutzbehörde wird dann der sich außerhalb des neuen Abbaugebiets befindliche Tümpel angesprochen, in dem die Geburtshelferkröte nachgewiesen wurde.

Aus planerischer Sicht sei dieser Tümpel erst einmal zu erhalten; falls sich dies im weiteren Abbau nicht realisieren lasse, müsse über eine Umsiedlung mit weiteren Folge­maßnahmen nachgedacht werden. Herr Rech sichert zu, sich der Thematik anzunehmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam - wird nun über die Maßnahme E 10 im Landespflegerischen Begleitplan diskutiert. Diese Waldumbaumaßnahme ist im Landkreis Birkenfeld verortet (Gemarkung Niederwörresbach) und dem Ökokonto der Juchem-Gruppe zugeordnet. Nach Angaben der Vertreterin der ONB sind solche Maßnahmen nach einer Gesetzesänderung 2017 gem. Landeskompensationsverordnung und Landes­kompensationsverzeichnisordnung digital zu erfassen. Aus Sicht des LGBs wird zuge­sichert, dass diesbezüglich Nebenbestimmungen im Rahmenbetriebsplan formuliert werden.

Im weiteren Verfahren wird der Vertreter der UNB einen Vorschlag bzgl. einer Formulierung einer entsprechenden Nebenbestimmung machen.

Festgehalten wird: „Vorhaben und Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur be­stehenden Landschaftsplanung.

Dann kommt die Sprache auf das mögliche Trockenfallen des Waldes oberhalb der Hang­kante des im Erweiterungsbereich angrenzenden Waldes. Es wird von der Vertreterin der ZdF auf den Scoping-Termin im Jahr 2016 verwiesen, in dem dies bereits thematisiert wurde. Dies hätte laut Angaben der Vertreterin der ZdF jedoch keinen Eingang in den Landespflegerischen Begleitplan gefunden.

Aus planerischer Sicht sei es jedoch nicht notwendig, da es keinen Hinweis darauf gibt, dass die Erweiterung des Tagebaus für das Zustandekommen von Trocknisschäden am angrenzenden Wald verantwortlich ist. Eine Entwässerung des Waldrandes bzw. der Kuppe durch den Abbau sei nicht ersichtlich.

Die Behördenvertreter bestätigten diese Aussage als nachvollziehbar. Die Unternehmerin sicherte eine Erstellung einer Dokumentation bei Bedarf zu.

Angesprochen wird auch die Beeinträchtigung der Vegetation durch Staubimmissionen (hierauf geht der Landespflegerische Begleitplan unter W 4, Seite 38 ein). Dieser Staub könnte auch zu Beeinträchtigung des Restwaldes um das Plangebiet führen. Laut eines Vertreters des Antragstellers bestehe auf den angrenzenden Wald / Waldstreifen keine Zugriffsmöglichkeit, da er sich in Privatbesitz befindet.

Gegebenenfalls sollte versucht werden im späteren Verlauf im Zuge der Rekultivierung auf diesen Waldstreifen Zugriff zu nehmen. Der angrenzende Wald sollte jedoch auf jeden Fall erhalten bleiben.

Laut Forstbehörde und Planungsbüro sei eine Bewaldung durch Sukzession geplant.

Insgesamt geht die Forstbehörde von einem zufriedenstellenden Verlauf der forstfach­lichen Seite der Planung des Vorhabens aus; inzwischen sei auch schon aufgeforstet worden.

Die Einwendung wurde nicht weiter aufrechterhalten.

**IV.** **Themenbereich: Wasserwirtschaft**

Bzgl. der wasserrechtlichen Problematik hatte im Vorfeld die Obere Wasserbehörde Nachforderungen bzgl. der wasserwirtschaftlichen Problematik aufgestellt. Da kein Ver­treter der OWB oder UWB anwesend war, erfolgte keine weitere Diskussion.

**V. Themenbereich** **Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Boden, Sonstiges, Wechsel­wirkungen**

Laut einem Vertreter des Antragstellers existiere katastermäßig noch die Erfassung einer Altablagerung; diese sei inzwischen aber bereits beseitigt.

1. **Fortgang des Verfahrens**

Zum weiteren Fortgang des Verfahrens erläuterte Frau Auer, dass das Verfahren auf­grund der Erkenntnisse dieses Termins entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fort­gesetzt werde.

Der Erörterungstermin wurde um 12.35 Uhr geschlossen.

Mainz, den 16.05.2019

gez. gez.

Edna Auer Michael Ziesner

Verhandlungsleiterin Schriftführer

1. **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I. S. 3370) [↑](#footnote-ref-1)
2. **UVPG a.F.** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) [↑](#footnote-ref-2)
3. **BBergG:** Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. [↑](#footnote-ref-3)
4. **BBergG a. F**. Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. [↑](#footnote-ref-4)
5. **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I. S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-5)